

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Anmietung von Räumlichkeiten in Dorfgemeinschaftshäusern

A. Vorbemerkung und Geltungsbereich

Diese AGB regeln die Überlassung und Anmietung von Räumen in Dorfgemeinschaftshäusern und gelten für alle Mietverhältnisse, der vom Vermieter an den Mieter überlassenen Räumlichkeiten.

Abweichungen von diesen AGB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

B. Mietgegenstand

Der Mietgegenstand umfasst die im Mietvertrag vereinbarten Räumlichkeiten.

C. Mietdauer

Die Mietdauer wird im Mietvertrag festgelegt und beginnt am vereinbarten Tag. Eine Verlängerung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen und nach schriftlicher Vereinbarung erfolgen.

D. Nutzung der Räumlichkeiten

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung.

Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, beauftragt der Hausrechtsinhaber das Polizeihauptrevier Güstrow mit der Durchsetzung des Hausrechtes aufgrund eines Verstoßes gegen den Vertrag oder die Hausordnung des hier genutzten Objektes, wenn der Hausrechtsinhaber nicht erreichbar ist.

E. Verpflichtungen für die Mieterinnen und Mieter

Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, (feuer-) und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf u.ä.) ist die ggf. anfallende Mehrwertsteuer vom Mieter zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter.

Der Anmeldenachweis ist vom zahlungspflichtigen Mieter vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen. Der Verkauf von Büchern und CDs ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der zuständigen Behörde erlaubt.

F. Zugang von Vermietern zur Veranstaltung

Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

G. Anwesenheit und Erreichbarkeit von Verantwortlichen und Ordnerinnen und Ordner

Der Mieter hat dem Vermieter bei Raum- oder Schlüsselübergabe schriftlich zwei (gemeinde- und objektabhängig) volljährige Stellvertreter zu benennen, die während der Benutzung des Mietobjekts zusätzlich anwesend und für den Vermieter jederzeit erreichbar sein müssen.

Der Mieter verpflichtet sich für eine nicht alkoholisierte und geeignete Ordnungskraft pro 50 Veranstaltungsteilnehmer zu sorgen, die auch in der Lage ist, die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmenden sowie Beschäftigten und sonstigen Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtung zu gewährleisten. Der Mieter nennt dem Vermieter rechtzeitig, spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung, die Personalien der Ordnungskräfte (einschließlich Telefonnummer, unter der die Ordnungskräfte auch während der Veranstaltung erreichbar sind).

H. Haftung und Ordnung

Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und / oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

Für jedes zerbrochene oder beschädigte Geschirrtell/ Glas sind zusätzlich 2,00 Euro zu entrichten.

Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Mieter verpflichtet sich grundsätzlich zum Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung ab 200 Teilnehmern, welche beim Vermieter bis zum Vertragsabschluss vorzulegen ist. Der Vermieter behält sich vor, auch bei einer niedrigeren Teilnehmerzahl eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung zu verlangen.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Vermieter nimmt den Verzicht an.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 823 BGB unberührt.

Bei Überschreitung der im Mietvertrag angegebenen maximalen Personenzahl haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

Die Benutzungs- und Hausordnung für die vermieteten Räumlichkeiten ist Bestandteil dieses Vertrages, zu deren Einhaltung der Mieter sich verpflichtet.

Verstöße gegen die Benutzungs- und Hausordnung können juristisch verfolgt werden.

Das Zünden von Feuerwerkskörpern ohne Erlaubnis gem. der SprengV ist im Zeitraum vom 02.01.- 30.12. nicht gestattet (lt. 1. SprengV § 23). Ausgenommen hiervon sind Tischfeuerwerke.

Verstöße werden umgehend dem Ordnungsamt gemeldet. Alle weiteren pyrotechnischen Darstellungen sind beim Ordnungsamt des Landkreises Rostock zu beantragen, die Genehmigung ist bei Schlüsselübergabe vorzulegen.

I. Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 123, 124, 125, 126, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von 5.000,00 € zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Mieter die Mieträume entgegen der Vereinbarung Punkt 3 (1), des Raumnutzungsvertrages, nutzt. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

J. Beendigung des Mietverhältnisses / Rückgabe

Der Mieter hat den Mietgegenstand nach den in Punkt 2. genannten Vereinbarungen des Vertrags nach Beendigung des Mietverhältnisses (vgl. 2.) in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an den Vermieter oder seinen Bevollmächtigten zu übergeben.

K. Kündigung / Rücktritt

Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen insbesondere aus Punkt 1 des Mietvertrags und Punkt E dieser AGB nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche.

Der Ausfall der Veranstaltung ist dem Vermieter bis 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist sind 50 % des Mietzinses als Ausfallkosten fällig. Diese können mit einer gegebenenfalls vereinnahmten Kautions verrechnet werden.

Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

L. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

M. Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

N. Datenschutz

Der Vermieter verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten des Mieters, die im Rahmen des Mietverhältnisses erhoben werden, gemäß den geltenden

Datenschutzbestimmungen zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung dazu.

O. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Änderungen dieser AGB bedürfen der schriftlichen Form.